



Presse und Information

Gericht der Europäischen Union
PRESSEMITTEILUNG Nr. 81/20
Luxemburg, den 8. Juli 2020

Urteil in der Rechtssache T-758/14 RENV
Infineon Technologies AG / Kommission

Das Gericht ordnet die Herabsetzung der gegen Infineon wegen ihrer Beteiligung an einem Kartell auf dem Markt für Smartcard-Chips verhängten Geldbuße um fast 6 Millionen Euro, von 82 784 000 auf 76 871 600 Euro an

Die Kommission hat nämlich die begrenzte Zahl der wettbewerbswidrigen Kontakte, die diese Gesellschaft mit ihren Wettbewerbern unterhalten hatte, nicht hinreichend berücksichtigt und ihr zudem einen Kontakt vorgeworfen, ohne dessen Vorliegen bewiesen zu haben

Mit Beschluss vom 3. September 2014¹ stellte die Kommission das Vorliegen eines Kartells in der Zeit von 2003 bis 2005 auf dem Markt für Smartcard-Chips im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) fest. Im Rahmen dieses Kartells hatten mehrere Unternehmen, nämlich Infineon, Philips, Samsung und Renesas², ihre Preispolitik durch ein Netz bilateraler Kontakte und den Austausch sensibler Geschäftsdaten koordiniert.

Wegen dieses Verstoßes gegen die Wettbewerbsvorschriften der Union, verhängte die Kommission Geldbußen in Höhe von insgesamt rund 138 Millionen Euro. Da Infineon lediglich an Absprachen mit Renesas und Samsung beteiligt war und nicht nachgewiesen wurde, dass ihr die wettbewerbswidrigen Kontakte zwischen den übrigen Kartellbeteiligten bekannt waren, wurde ihr wegen mildernder Umstände eine Ermäßigung der Geldbuße um 20 % gewährt und damit eine Geldbuße in Höhe von 82 784 000 Euro auferlegt.

Infineon rief das Gericht der Europäischen Union an und beantragte, den Beschluss der Kommission für nichtig zu erklären. Sie bestritt einerseits die Existenz eines Kartells und rügte andererseits die Höhe der gegen sie verhängten Geldbuße.

Mit seinem Urteil vom 15. Dezember 2016³ wies das Gericht die Klage ab und bestätigte die von der Kommission gegen Infineon verhängte Geldbuße.

Infineon legte gegen das Urteil des Gerichts beim Gerichtshof ein Rechtsmittel ein.

Mit seinem Urteil vom 26. September 2018⁴ stellte der Gerichtshof fest, dass das Gericht nur fünf der elf Kontakte geprüft hatte, die Infineon nach Auffassung der Kommission mit Renesas und Samsung gehabt haben sollte, obwohl Infineon in ihrer Klage alle diese Kontakte in Abrede gestellt hatte. Zudem hatte es das Gericht den Ausführungen des Gerichtshofs zufolge unterlassen, auf das Vorbringen von Infineon zu antworten, die Kommission habe gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen, indem sie die Höhe der Geldbuße festgesetzt habe, ohne die begrenzte Zahl der Kontakte, an denen die Gesellschaft beteiligt gewesen sei, zu berücksichtigen.

Da aber diese unvollständige gerichtliche Kontrolle des Beschlusses der Kommission eine unzureichende Kontrolle der gegen Infineon verhängten Geldbuße zur Folge hatte, hob der

¹ Beschluss C(2014) 6250 final vom 3. September 2014 in einem Verfahren nach Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens (Sache AT.39574 –Smartcard-Chips).

² Es handelt sich um folgende Unternehmen: 1. Infineon Technologies, 2. Koninklijke Philips Electronics und ihre Tochtergesellschaft Philips France SAS, 3. Samsung Electronics und Samsung Semiconductor Europe sowie 4. Renesas Electronics als Rechtsnachfolgerin von Renesas Technology und Renesas Electronics Europe.

³ Urteil vom 15. Dezember 2016, Infineon Technologies/Kommission ([T-758/14](#)); vgl. auch PM Nr. [136/16](#).

⁴ Urteil vom 26. September 2018, Infineon Technologies/Kommission ([C-99/17 P](#)); vgl. auch PM Nr. [139/18](#).

Gerichtshof das Urteil des Gerichts teilweise auf und verwies die Sache an dieses zurück, damit es die Verhältnismäßigkeit der verhängten Geldbuße im Hinblick auf die Zahl der zu Lasten von Infineon festgestellten Kontakte beurteilt.

In seinem heutigen Urteil, das im Licht des Urteils des Gerichtshofs ergangen ist, prüft das Gericht die sechs zu Lasten von Infineon festgestellten Kontakte, die keiner gerichtlichen Kontrolle unterzogen worden waren, und stellt fest, dass **die Gesellschaft an mindestens fünf dieser sechs Kontakte beteiligt war und diese fünf Kontakte alle wettbewerbswidrig waren**. Dagegen konnte die Kommission nach Auffassung des Gerichts die Existenz eines der vermeintlich wettbewerbswidrigen Kontakte nicht beweisen, und zwar des Kontakts, den Infineon um den 10. September 2004 mit Renesas gehabt haben soll.

Unter diesen Umständen stellt das Gericht fest, dass – entgegen den Feststellungen im Beschluss der Kommission – **Infineon insgesamt nur zehn bilaterale wettbewerbswidrige Kontakte zur Last gelegt werden können**.

Was die Bemessung der Geldbuße anbelangt, die gegen Infineon wegen ihrer Rolle in dem fraglichen Kartell zu verhängen ist, stellt das Gericht fest, dass **die Kommission mit einer Herabsetzung der Infineon auferlegten Geldbuße um 20 % wegen mildernder Umstände die begrenzte Zahl – nämlich zehn von insgesamt 41 für das Kartell insgesamt festgestellten Kontakten – der wettbewerbswidrigen Kontakte, an denen diese Gesellschaft beteiligt war, nicht ausreichend berücksichtigt hat**.

Das Gericht weist folglich darauf hin, dass die Kommission die individuelle Beteiligung von Infineon an dem Verstoß nicht angemessen berücksichtigt hat und die Herabsetzung der gegen diese Gesellschaft verhängten Geldbuße um 20 % nicht ausreichend war.

Das Gericht ist daher der Auffassung, dass **eine zusätzliche Herabsetzung der gegen Infineon verhängten Geldbuße um 5 % vorzunehmen ist, die zu der von der Kommission wegen mildernder Umstände gewährten Herabsetzung um 20 % hinzukommt. Das Gericht setzt den Gesamtbetrag der gegen Infineon verhängten Geldbuße demnach auf 76 871 600 Euro fest**.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten und zehn Tagen nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255